

Wärmeplanung in Sachsen

Informationen zum Inkrafttreten der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung

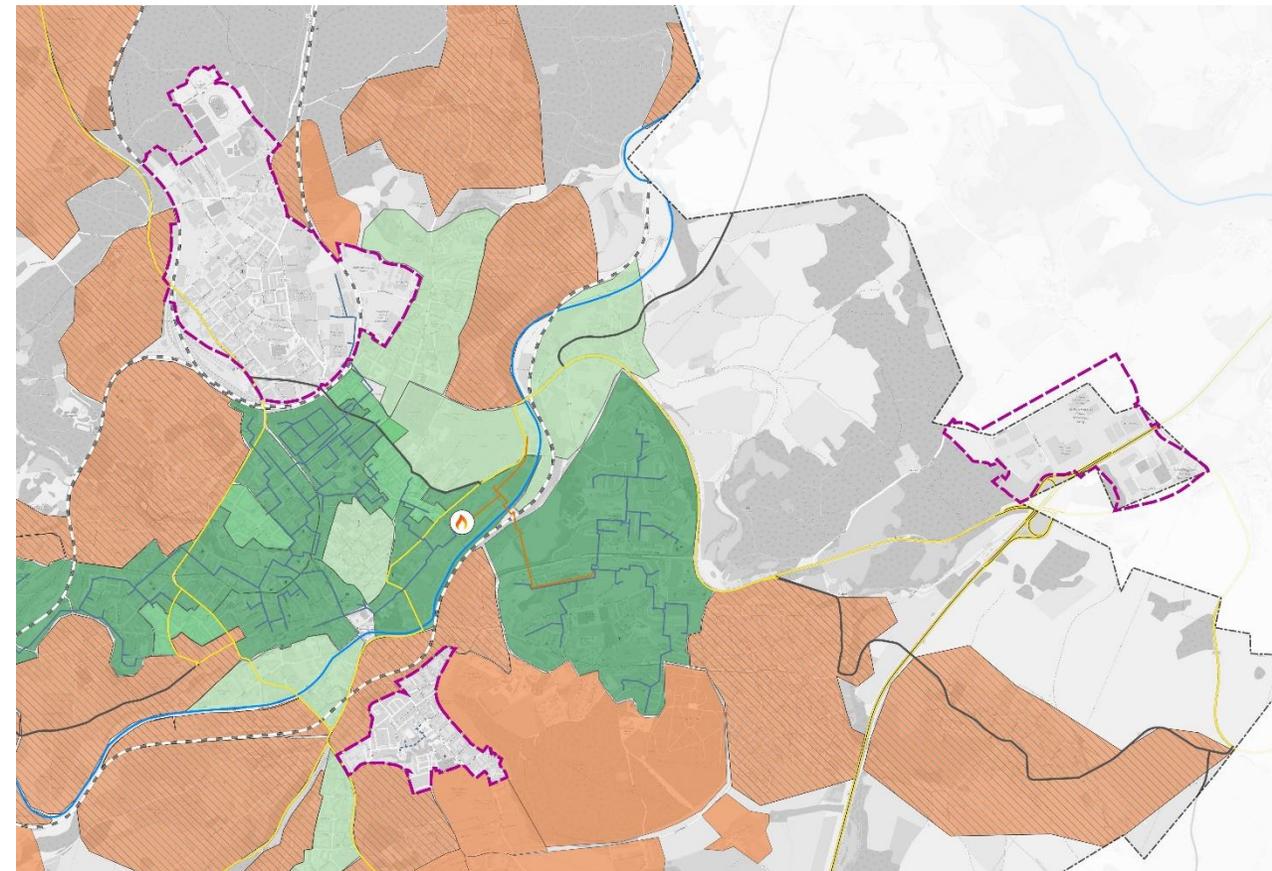
SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Klimaschutz

Herzlich willkommen!

Diese Online-Veranstaltung dient der Vorstellung der **SächsWPVO** und begleitenden Informationen.

Nutzen Sie für Fragen die **Chat-Funktion** – wir versuchen sie im Anschluss an die Präsentation zu beantworten.



Ablauf

1. Grundlagen Wärmeplanung
2. Wärmeplanung in Sachsen – Vorstellung Inhalt SächsWPVO
3. Informations- und Beratungsangebote
4. Ihre Fragen

Grundlegende Zielstellung

- Mehr als die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie wird für die Bereitstellung von Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme eingesetzt – überwiegend durch fossile Energie
- Die Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung kann auf eine Vielzahl nachhaltiger und heimischer Energiequellen setzen, insbesondere:
 - Erzeugung von Wärme mittels erneuerbarem Strom (power to heat), Solarthermie, Geothermie, Biomasse, Abwärme
- Was wo konkret zum Einsatz kommt, muss strategisch geplant werden

Bundesgesetzliche Grundlagen – Wärmeplanungsgesetz (WPG)

- **Wärmeplanungsgesetz:** bis 2045 auf eine verlässliche, kostengünstige und von fossilen Rohstoffen unabhängige Wärmeversorgung umstellen (Wärmewende)
- Das Wärmeplanungsgesetz des Bundes regelt eine flächendeckende Verpflichtung zur **Erstellung kommunaler Wärmepläne in Deutschland** über die Bundesländer
 - bis 30.06.2026 für Gemeinden > 100.000 Einwohner, bis 30.06.2028 für Gemeinden < 100.000 Einwohner
- Wärmeplan bildet das **strategische Planungsinstrument** für die Gestaltung der Wärmewende
 - Plan, wie eine Gemeinde langfristig auf umwelt- und klimafreundlichere Wärmeversorgung umstellen kann
 - Dazu werden insbesondere Gebiete mit dezentraler Wärmeversorgung, bestehende Wärmenetzgebiete oder Wasserstoffnetzgebiete auf Um- und Ausbaumöglichkeiten untersucht

Erstellung des kommunalen Wärmeplans



Grafik: SMWA nach KWW Halle

Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO)

Allgemeines:

- Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes -Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO)- wurde am 17. Juni 2025 durch das Kabinett beschlossen.
- Die SächsWPVO tritt am Tag nach der Veröffentlichung im SächsGVBl in Kraft. Die Verkündung erfolgt am 2. Juli 2025 im SächsGVBl (Heft 9/2025)
- [REVOSax Landesrecht Sachsen - Sächsische Wärmeplanungsverordnung – SächsWPVO](#)

Regelungsüberblick

§ 1 Planungsverantwortliche Stelle

- **Abs. 1:** Planungsverantwortliche Stellen für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz sind die Gemeinden. Sie nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe wahr.
- **Abs. 2:** Von der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz sind die Gemeinden ausgenommen, soweit die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes erfüllt sind. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Fortschreibung der Wärmepläne nach § 25 des Wärmeplanungsgesetzes.

Regelungsüberblick

§ 2 Vereinfachtes Verfahren

- **Abs. 1:** Für Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind, kann die planungsverantwortliche Stelle für die Wärmeplanung ein vereinfachtes Verfahren nach § 22 des Wärmeplanungsgesetzes durchführen.
- **Abs. 2:** Bei Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 können Gemeinden Vereinfachungen im Verfahren zulassen (**Nr. 1 bis Nr. 5**)
- **Abs. 3:** Weiterhin gelten für die Darstellung im Wärmeplan nach Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes nachfolgende Vereinfachungen (**Nr. 1 bis Nr. 9**)

Regelungsüberblick

§ 3 gemeinsame Wärmeplanung

- **Abs. 1:** Gemeinden können die Erstellung eines Wärmeplans nach § 4 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes und die Aufgaben nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes gemeinsam durchführen. § 2 Absatz 1 bleibt unberührt.
- **Abs. 2:** Die Pflicht einer jeden Gemeinde zur Vorlage eines eigenen Wärmeplans bleibt davon unberührt.

Regelungsüberblick

§ 4 – Pflicht zur Anzeige von Wärmeplänen

- **Abs. 1:** Die planungsverantwortliche Stelle hat den nach § 23 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes im Internet veröffentlichten Wärmeplan dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz unverzüglich und unter Angabe der Internetadresse anzuzeigen. Dies gilt auch für dessen Fortschreibungen.

Regelungsüberblick

§ 4 – Pflicht zur Anzeige von Wärmeplänen

- **Abs. 2:** Gemeinden haben Wärmepläne, die im Anwendungsbereich von § 1 Absatz 2 erstellt wurden, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 anzuzeigen. Hierbei haben die Gemeinden zu belegen, warum diese Wärmepläne mit den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes im Wesentlichen vergleichbar sind. Die wesentliche Vergleichbarkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Erstellung des Wärmeplans Gegenstand einer Förderung aus Mitteln des Bundes oder des Landes war.

Regelungsüberblick

§ 4 – Pflicht zur Anzeige von Wärmeplänen

- **Abs. 3:** Im Rahmen der Anzeigepflicht sind ebenso die entsprechenden Wärmepläne sowie die nach Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten Daten sowie textlichen, grafischen und kartografischen Darstellungen an das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz in einem offenen Dateiformat zu übermitteln.

Regelungsüberblick

§ 5 – Wärmepläne für Gemeindegebiete mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

- Ein Wärmeplan für ein Gemeindegebiet, in dem zum 1. Januar 2024 mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet waren, ist dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Bewertung nach § 21 des Wärmeplanungsgesetzes vorzulegen.

Regelungsüberblick

§ 6 – Zuständige Stelle nach § 28 Absatz 5 Satz 1, 2 und 5 des Wärmeplanungsgesetzes

- Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz ist die nach Landesrecht zuständige Stelle für
- **Nr. 1:** die Meldung der planungsverantwortlichen Stellen nach § 28 Absatz 5 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes,
- **Nr. 2:** die Prüfung nach § 28 Absatz 5 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes, ob die übermittelten Bedarfe durch verfügbare Potenziale gedeckt werden können, und
- **Nr. 3:** die Information an die betroffenen planungsverantwortlichen Stellen nach § 28 Absatz 5 Satz 5 des Wärmeplanungsgesetzes, sollte sich eine erhebliche Lücke zwischen Bedarf und Potenzial abzeichnen.

Regelungsüberblick

§ 7 – Zuständige Stelle nach § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes

- **Abs. 1:** Die Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen nach § 26 des Wärmeplanungsgesetzes trifft die planungsverantwortliche Stelle.
- **Abs. 2:** Die Entscheidung über die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbauggebiet nach § 26 des Wärmeplanungsgesetzes trifft die planungsverantwortliche Stelle im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz.

Regelungsüberblick

§ 8 – Zuständige Stelle für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes

- Zuständige Behörde für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz.

Mehrbelastungsausgleich

- Wärmeplanung als kommunale Pflichtaufgabe bedarf gemäß SächsVerf **Mehrbelastungsausgleich (MBA)** der Gemeinden durch den Freistaat
- Der MBA wird im Rahmen des Wärmeplanungsunterstützungsgesetzes (SächsWPUntG) verbindlich geregelt und soll mit dem Haushaltsbegleitgesetz verabschiedet werden
- Der MBA deckt alle Aufwendungen der Gemeinde für die Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung eines Wärmeplans pauschal ab
- Dient der Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen

Wechselwirkung Mehrbelastungsausgleich und Bestandsschutz/Bundesförderung

- § 5 Abs. 2 WPG formuliert kumulative Bedingungen, welche Gebiete/Gemeinden mit in Entstehung befindlichen Wärmeplänen von der Pflicht der erstmaligen Durchführung der Wärmeplanung ausschließen
 - erhalten keinen MBA
 - Ausnahme von Pflicht stellt Weiterlaufen der Förderung sicher
- MBA und Förderung/Eigenmittelfinanzierung schließen sich aus

Mehrbelastungsausgleich

- Die Gemeinden erhalten einen Sockelbetrag und eine einwohnerabhängige Pauschale (Stichtag 31.12. des vorvergangenen Jahres)
- Auszahlungszeitpunkt entsprechend der gesetzlichen Fristen für Wärmeplanerstellung und -fortschreibung

Gemeinden	erstmalige Aufstellung	Überprüfung	Fortschreibung
min. 20.000	177.392,64 € + 0,76 €/EW	5.388,80 €	74.307,50 € + 0,30 €/EW
min. 10.000 aber w. 20.000	122.696,32 € + 0,76 €/EW	2.694,40 €	49.653,75 € + 0,30 €/EW
unter 10.000 Einw.	85.712,42 € + 0,76 €/EW	1.886,08 €	34.670,12 € + 0,30 €/EW

Informations- und Beratungsangebote

- Website und Beteiligungsportal
- Informations- und Beratungsangebote
- Veranstaltungen

Website und Beteiligungsportal

I Grundlegende Informationen zur Wärmeplanung in Sachsen → waermeplanung.sachsen.de

- I Häufig gestellte Fragen
- I Information und Beratung
- I Finanzielle Unterstützung
- I Anzeige nach SächsWPVO

I Beteiligungsportal

- I Organisation von Informations- und Beteiligungsformaten

The screenshot shows the website interface for 'waermeplanung.sachsen.de'. At the top, there is a navigation bar with the 'sachsen.de' logo and menu items: 'Sachsen', 'Politik und Verwaltung', 'Themen', and 'Service'. Below this is a sub-menu with 'Energie'. A sidebar on the left contains a list of topics under 'Energie', with 'Wärmeplanung' highlighted in blue. The main content area features the heading 'Wärmeplanung' and a sub-heading 'Die Wärmewende in Sachsen gemeinsam gestalten.' Below the text, there is a map of Saxony with colored regions and a small text block on the right.

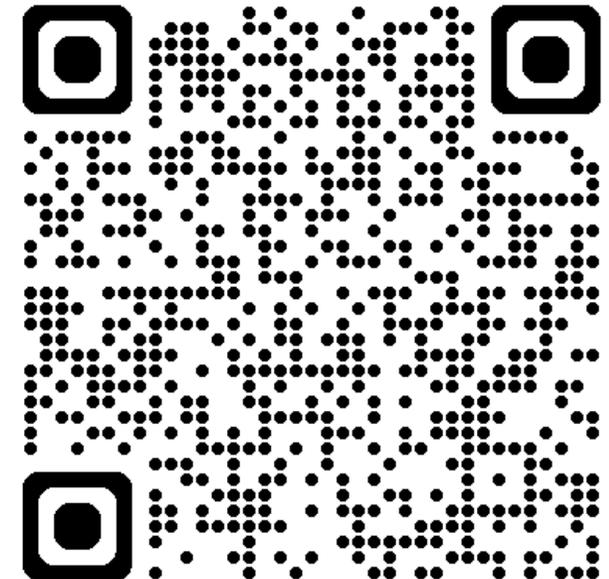
Beratungsangebote

- Die SAENA-**Servicestelle Kommunale Wärmeplanung** bietet praxisorientierte Informations- und Unterstützungsangebote zur Erarbeitung und Umsetzung einer KWP → saena.de/kwp
 - Information, Initialberatung und Vernetzung
 - Werkzeuge für Wärmeplaner, Akteursbeteiligung und erfolgreiche Kommunikation vor Ort
 - Verbreitung von guten Praxisbeispielen
 - Weiterbildung für sächsische Fachplaner, Berater und kommunale Mitarbeiter
 - Datenatlas
- Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) → kww-halle.de



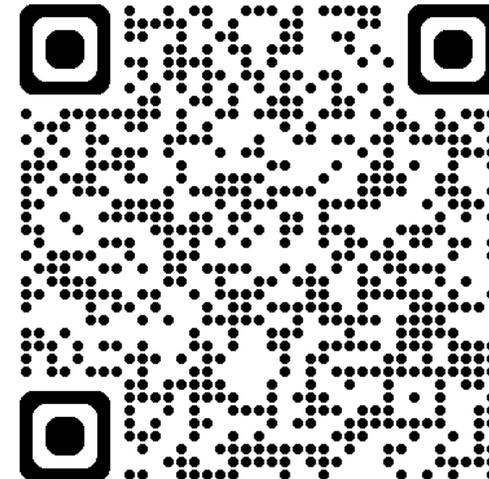
Veranstaltungen

- **Regionalveranstaltungen** zur Wärmeplanung in Sachsen in der Landesdirektion für die jeweiligen Regionen (jeweils 15 – 17 Uhr)
 - Chemnitz: 1. September 2025
 - Dresden: 8. September 2025
 - Leipzig: 15. September 2025
- **SAENA-Konferenz zur kommunalen Wärmeplanung** in Sachsen
2. Oktober 2025, SAB Dresden
- Anmeldung jeweils über → buergerbeteiligung.sachsen.de



Ihre Fragen

- Wir beantworten einige Chat-Fragen zur Wärmeplanung
- Weiterführende Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen auf waermeplanung.sachsen.de →



■ Danke für Ihre Aufmerksamkeit